



Dienststelle **Nauen**
Dezernat/Amt III/83 Amt für Landwirtschaft,
Veterinär- und
Lebensmittelüberwachung
Auskunft erteilt Frau Wernecke
Goethestr. 59/60
Zimmer 418
14641 Nauen

Telefon 03321 – 403 5518
Fax 03321 - 403 35518
E-Mail tiergesundheits@havelland.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
Mein Zeichen/Aktenzeichen III/8302TS4/2022
(Bitte stets angeben)
Datum 21.01.2022

Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. 2/2022 zum Schutz gegen die Verbreitung der Geflügelpest

Auf der Grundlage der

Artikel 60 – 71 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), sowie Art. 11 – 67 der Verordnung (EU) der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen und § 18 – 33 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV)

ergeht zum Schutz der Hausgeflügelbestände vor der Einschleppung des Erregers der Geflügelpest folgende

Allgemeinverfügung:

A. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um den Seuchenbestand wird eine „Sperrzone“ eingerichtet. Diese Sperrzone umfasst die „Schutzzone“ mit einem Radius von mindestens 3 km um den betroffenen Betrieb sowie eine „Überwachungszone“ mit einem Mindestradius von 10 km um den betroffenen Betrieb. Die Überwachungszone grenzt die Schutzzone nach außen hin ab.

1. Das nachstehend näher bezeichnete Gebiet bildet die **Schutzzone**:
 - i. Entlang der Landkreisgrenze des Landkreises Havelland zum Landkreis Ostprignitz-Ruppin vom Schnittpunkt der „Alten Jäglitz“ an mit der Landstraße L 14



Sprechzeiten

Montag	geschlossen	Mittwoch	geschlossen
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 15.00 - 18.00 Uhr	Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr
		Freitag	09.00 - 12.00 Uhr

Konto der Kreiskasse
MBS in Potsdam
IBAN DE33 1605 0000 3861 0148 30
BIC WE LAD ED1 PMB

***Diese E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

- bis zum großen Grenzgraben Rhinow
- ii. Vom Schnittpunkt des großen Grenzgrabens Rhinow mit dem landwirtschaftlichen Graben außerhalb der Ortslage Stölln (nördlich von Stölln) bis zu dessen Schnittpunkt mit der B 102
 - iii. In einer gedachten Linie bis zur Gemarkungsgrenze Großderschau in Höhe des Schnittpunktes mit einem Landwirtschaftsgraben, der in „den Bültgraben“ mündet
 - iv. Entlang der Gemarkungsgrenze Großderschau bis zum Schnittpunkt mit der „Alten Jäglitz“

Das Gebiet umfasst hauptsächlich die Gemarkung Großderschau.

2. Das nachstehend näher bezeichnete Gebiet bildet die Überwachungszone:
 - i. Vom Schnittpunkt der Landkreisgrenze Havelland mit der Landesgrenze Sachsen-Anhalt entlang der Landesgrenze Sachsen-Anhalt in südlicher Richtung bis zur südlichen Gemarkungsgrenze Gülpe
 - ii. Entlang der südlichen Gemarkungsgrenze Gülpe der südlichen Gemarkungsgrenze Wolsier und entlang der südlichen Gemarkungsgrenze Spaatz bis zum Schnittpunkt dieser Grenze mit dem „SW-Graben Parey“ und der Wiesenlaake
 - iii. Ab dem großen Grenzgraben in einer gedachten Linie bis zur Gemarkungsgrenze Kleßen bis zum Schnittpunkt der Gemarkungsgrenze Kleßen mit der Landstraße „Dickter Straße“
 - iv. Weiter entlang der Gemarkungsgrenze Kleßen bis zum Havelländischen Hauptkanal von dort aus entlang der Landkreisgrenze mit dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin bis zur Landesgrenze des Landkreises Havelland mit der Landesgrenze Sachsen-Anhalt

Das Gebiet umfasst hauptsächlich die Gemarkungen Strohdehne, Rhinow, Gülpe, Wolsier, Spaatz, Kleßen, Stölln, Neuwerder sowie Teile der Gemarkungen Hohennauen, Wassersuppe, Witzke und Görne.

Der genaue Grenzverlauf beider Restriktionsgebiete ist in der Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung als Kartenausschnitt dargestellt.

B. Anordnungen für die Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone)

1. Wer in den unter A benannten Gebieten Geflügel und in Gefangenschaft gehaltene Vögel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Enten, Gänse, Wachteln, Tauben, Fasane, Rebhühner, Laufvögel) hält, hat diese ab sofort und bis auf Weiteres von wildlebenden Vögeln abzusondern und
 - a.) in geschlossenen Ställen oder
 - b.) unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung zu halten. Werden als Seitenbegrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf deren Maschenweite maximal 25 mm betragen.
2. Wer in der Schutzzone Geflügel oder Vögel anderer Arten gem. der unter Nr. 1 genannten Arten hält, hat dies, soweit noch nicht geschehen, unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes der Tiere sowie der Größe des Bestandes sowie alle Veränderungen unverzüglich dem Amtstierarzt anzuzeigen. Dazu kann das im Internet unter www.havelland.de zu findende Formular „Anzeige

einer Tierhaltung“ genutzt werden bzw. die Anmeldung telefonisch unter **03321/ 403 5507** oder per E-Mail an veterinaeramt@havelland.de erfolgen.

3. Halter von Geflügel und gehaltenen Vögeln haben amtstierärztliche Untersuchungen der Tiere und Ermittlungen über den Verbleib von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln anderer Arten, von Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln zu dulden sowie angeordnete serologische und virologische Untersuchungen durchführen zu lassen.
4. Geflügel und gehaltene Vögel gem. der unter Nr. 1 genannten Arten, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte dürfen weder in einen noch aus einem Bestand, Futtermittel dürfen nicht aus einem Bestand verbracht werden.
5. Der Tierhalter von unter Nr. 1 genanntem Geflügel und gehaltenen Vögeln, hat sicherzustellen, dass:
 - eine zusätzliche tägliche Überwachung des Bestandes hinsichtlich Veränderungen (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten) durchgeführt wird. Erkennbare Veränderungen sind der o.g. Behörde unverzüglich zu melden;
 - die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind,
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - vollständige Aufzeichnungen über alle Personen zu führen, die den Bestand besuchen und diese Aufzeichnung der o. g. Behörde auf Anfrage zur Verfügung zu stellen,
 - nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die freigebliebenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - betriebseigene Fahrzeuge unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. Betrieb gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine ordnungsgemäße Schädnerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert werden,
 - eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird,
 - vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände zu reinigen (mit Seife) und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel) sowie Schuhe zu reinigen und zu desinfizieren,
 - Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 ausschließlich über die Tierkörperbeseitigungsanstalt SecAnim GmbH – Tel. 03561/68460 ordnungsgemäß beseitigen zu lassen.
6. Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

7. Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art sind verboten.
8. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hoch pathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung meiner Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

C. Anordnungen, die zusätzlich in der Schutzzone gelten:

1. Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. Das Verbot gilt nicht
 - für die Beförderung im Durchgangsverkehr auf Bundesstraßen oder Schienenverbindungen, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel oder frisches Fleisch von Geflügel nicht entladen wird, und
 - für die sonstige Beförderung von Konsumeiern, die außerhalb des Sperrbezirks erzeugt worden sind.
2. Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten.

D. Sofortige Vollziehbarkeit

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu A., B. und C. wird im öffentlichen Interesse angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

E. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zu ihrer Aufhebung. Die Aufhebung der Allgemeinverfügung erfolgt, sobald es die epidemiologische Lage erlaubt.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und ergänzen die Anordnungen.

Hinweise

- Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist der Veterinärbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
- Ausnahmegenehmigungen: Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Das gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten. Bitte kontaktieren Sie hierfür die Veterinärbehörde telefonisch oder per E-Mail an veterinaeramt@havelland.de.

Begründung

Im Landkreis Havelland, in der Gemeinde Großderschau, wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand am 21.01.2022 amtlich festgestellt.

Das hochpathogene Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 trat bei tot aufgefundenen Wildvögeln in Deutschland seit Mitte Oktober 2021 verstärkt auf. Das zuerst vorrangig an der Nord- und Ostseeküstenregion auftretende Virus breitete sich im weiteren Verlauf überregional auf weitere Bundesländer aus. Auch im Land Brandenburg wurde das Aviäre Influenza-Virus des Subtyps H5N1 bereits bei Wildvögeln sowie in vereinzelt Hausgeflügelbeständen nachgewiesen. Im November 2021 wurde auch im Landkreis Havelland, in der Stadt Ketzin/Havel, der Geflügelpest-Erreger bei einer Wildgans amtlich festgestellt. Es bestätigt sich somit der Verdacht, dass sich das Virus in der Wildvogelpopulation fortlaufend im Bundesgebiet ausbreitet und sich das Risiko der Einschleppung in Hausgeflügelbestände weiter erhöht.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza des Subtyps H5N1 handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Die Geflügelpest ist für das Hausgeflügel zumeist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitsanzeichen. Innerhalb weniger Tage nach Infektion mit dem Erreger können bis zu 100% der Tiere erkranken und sterben. Erkrankte Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verwendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein. Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviäre Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und VO (EU) 2020/687 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen diesem dem europäischem Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist. Die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Der aktuelle Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in Großderschau wurde am 21.01.2022 durch das Referenzlabor (FLI) bestätigt und demnach amtlich festgestellt. Hierbei handelt es sich um eine private Hobbyhaltung. Bereits die klinischen Befunde deuteten auf eine Geflügelpest-Erkrankung hin. Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgt nach Art. 11 VO (EU) 2020/687.

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde eine Sperrzone an, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Sperrzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der VO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden kann. Das ergibt sich aus Art. 60 b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der VO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen, bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung der Restriktionszonen, sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone, wurde das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) als Seuche der Kategorie A hat die Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

Bei der Auswahl der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen kam insbesondere die aktuelle Risikoeinschätzung des Friedrich-Löffler-Instituts (Stand 10.01.2022) zum Tragen.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw. Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die vorgenannten Anordnungen zu den Buchstaben A bis C wurden im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zur Bekämpfung der Geflügelpest getroffen.

Aufgrund des vorliegenden Sachverhaltes sind andere, mildere Maßnahmen nicht ersichtlich bzw. nicht zielführend. Die Anordnungen verfolgen den Zweck, einen möglichen Seuchenherd und die Ausbreitung der Geflügelpest durch derartige Maßregeln so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden wird und dass die Seuche nicht in weitere Hausgeflügelbestände eindringt. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Die Maßnahmen sind demnach im Gesamtkontext des Seuchengeschehens sowohl geeignet, erforderlich, als auch angemessen und dienen der Seuchenbekämpfung.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wurde die sofortige Vollziehung der Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hätte in diesem Fall keine aufschiebende Wirkung.

Ein besonderes öffentliches Interesse ist hier gegeben, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Festlegungen der Schutz- und

Überwachungszone und die damit einhergehenden notwendigen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen schnellstmöglich wirksam und durchsetzbar werden.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Hiervon wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Rechtsgrundlagen in den jeweils gültigen Fassungen

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 zur Ergänzung der VO (EU) 2016/429 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (VO (EU) 2020/687)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung - GefIPestSchV)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei dem Landrat des Landkreises Havelland in Rathenow erhoben werden.

Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Aber auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Potsdam die aufschiebende Wirkung des Rechtsbehelfs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

gez. Koch
Beigeordneter

Anlagen:

- Anlage 1: Schutzzone und Überwachungszone des Ausbruchs vom 21.01.2022

Anlage 1

Schutzzone und Überwachungszone des Ausbruchs vom 21.01.2022

